

# **GR\_GERICHTE PZ 2006 72 vom 28. Juni 2006**

GR Gerichte, 2006-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PZ\\_2006\\_72](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PZ_2006_72)

FR: GR\_GERICHTE PZ 2006 72 du 28 juin 2006

IT: GR\_GERICHTE PZ 2006 72 del 28 giugno 2006

## **Regeste**

Eheschutz | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Der Sohn C., geboren am 2. Januar 1989, wird unter die Obhut des Ehemannes und Vaters gestellt.

### **E. 3**

Der Mutter steht ein Besuchsrecht zu.

### **E. 4**

Der Ehemann wird verpflichtet, für die effektive Dauer der Trennung an den Unterhalt der Ehefrau ab 1. Februar 2006 einen monatlich pränumerando zahlbaren Beitrag von CHF 2'555.00 und ab 1. September 2006 von CHF 2'655.00 zu bezahlen.

### **E. 5**

Der Unterhaltsbeitrag gemäss Ziffer 4 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des SECO, Stand März 2006, d.h. 100.0 Punkte (Basis Dezember 2005=100 Punkte). Er ist jährlich auf den 1. Januar nach Massgabe des Indexstandes per November des Vorjahres wie folgt anzupassen: Neuer UB = alter UB x neuer Index alter Index

### **E. 6**

Die übrigen Begehren werden abgewiesen.

### **E. 7**

Die Kosten dieses Verfahrens von CHF 1'421.85 (Gerichtsgebühren CHF 1'200.00, Schreibgebühren CHF 154.00, Barauslagen CHF 67.85) gehen zu 1/3, d.h. CHF 473.95, zu Lasten der Ehefrau und zu 2/3, d.h. CHF 947.90, zu Lasten des Ehemannes. Da beide Parteien mit einer

3 Bewilligung zur unentgeltlichen Rechtspflege prozessieren, werden die Kosten der Stadt D. in Rechnung gestellt. Ausseramtlich hat der Ehemann die Ehefrau mit CHF 400.00 zu entschädigen.

### **E. 8**

Den Parteivertretern wird eine Frist von 10 Tagen ab Mitteilung der vorliegenden Verfügung gesetzt, um eine detaillierte Honorarnote betreffend Anwaltsaufwand (samt Einzahlungsschein) einzureichen und ihre diesbezüglichen Ansprüche zu beziffern. Bei Nicht-Einhaltung dieser Frist wird der Bezirksgerichtspräsident den Aufwand nach pflichtgemässsem Ermessen festsetzen.

## **E. 9**

(Rechtsmittelbelehrung).

## **E. 10**

Haushalt hat auch die Rollenverteilung der Parteien eine grundlegende Änderung erfahren. Beide Söhne absolvieren eine Lehre, bleiben jedoch vorerst im Haushalt von F. G.. H. G. hat nur noch für sich selbst zu sorgen. Da die Rollenverteilung nachwirkt, ist ihr mit Rücksicht auf die Ehedauer und den Umstand, dass sie während der Ehe keiner Erwerbstätigkeit nachging, eine Umstellungsphase zuzubilligen, wobei ein Jahr als angemessen erscheint. Da im jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht abschätzbar ist, ob es der Ehefrau auch wirtschaftlich möglich sein wird, eine Arbeitsstelle zu finden und wenn ja, welches Einkommen sie erzielen wird, kann für die Zeit nach Ablauf der Übergangsfrist, somit ab Februar 2007, noch keine Unterhaltsberechnung vorgenommen werden. Vielmehr ist es sodann - wie die Vorinstanz zu Recht ausführte - Aufgabe des Ehemannes, eine Änderung der angeordneten Massnahmen zu beantragen oder Aufschluss über die tatsächlichen Bemühungen der Ehefrau zum Einstieg ins Erwerbsleben zu verlangen. Bis dahin ist ihr jedoch nach dem Gesagten noch kein hypothetisches Einkommen anzurechnen. c) Der Rekurrent wendet ein, H. G. verzichte freiwillig und ohne jeden Grund auf ihren Anspruch gegenüber der Arbeitslosenkasse, weshalb ihr aus diesem Grund ein hypothetisches Einkommen in der Höhe der ihr zustehenden Arbeitslosenentschädigung anzurechnen sei. Dies ist nicht zutreffend. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung sind in Art. 8 ff. des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) geregelt. Demnach muss eine Person vermittlungsfähig, das heisst in der Lage und berechtigt sein, eine zumutbare Arbeit anzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Eine arbeitslose Person ist in der Lage, Arbeit anzunehmen, wenn sie einerseits aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeit und andererseits aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse fähig ist, ihre Arbeitskraft an einem zumutbaren Arbeitsplatz zu verwerten (Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Auflage, Bern 2003, S. 147). Wie vorstehend bereits dargestellt wurde, ist der Rekursgegnerin vor der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit eine Umstellungsfrist von einem Jahr einzuräumen. Mit anderen Worten ist es ihr somit aufgrund ihrer besonderen persönlichen Verhältnisse nicht zumutbar, mit sofortiger Wirkung wieder ins Berufsleben einzusteigen. Während der ihr zugebilligten Umstellungszeit von einem Jahr kann sie daher auch keine Unterstützung der Arbeitslosenkasse in Anspruch nehmen. 7. Bei der Bedarfsrechnung von H. G. ging der Bezirksgerichtspräsident Plessur von einem Existenzminimum von Fr. 2'555.-- aus (Grundbetrag von Fr. 1'100.--, Wohnkosten von Fr. 1'050.--, Krankenkassenprämie von Fr. 355.-- und

## **E. 11**

Versicherungen im Umfang von Fr. 50.--). Dieser Grundbedarf wird vom Rekurrenten anerkannt. Jedoch sind H. G. - wie bereits ausgeführt wurde - die Telefonkosten in gleichem Umfang wie ihrem Ehemann anzurechnen, weshalb sich der Grundbedarf um Fr. 55.-- auf Fr. 2'610.-- erhöht. 8.a) Für die Unterhaltsberechnung für den Zeitraum vom 1. Februar 2006 bis 31. August 2006 (vollständige Abbezahlung des Kredits) ergibt sich unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen bei F. G. ein Existenzminimum von Fr. 3'879.-- und bei H. G. ein solches von Fr. 2'610.--. Für beide Ehegatten zusammen ergibt sich daraus ein Existenzminimum von Fr. 6'489.--. Das Einkommen belief sich bei F. G. auf Fr. 6'428.--; der Ehefrau kann für diese Zeit kein hypothetisches Einkommen

angerechnet werden. Die Gegenüberstellung von Existenzminimum (Fr. 6'489.--) und Gesamteinkommen (Fr. 6'428.--) ergibt damit einen geringfügigen Fehlbetrag von Fr. 61.--, der zu Lasten des Unterhaltsberechtigten, im vorliegenden Fall somit zu Lasten von H. G. geht, da bei knappen finanziellen Mitteln zumindest das betriebsrechtliche Existenzminimum des Rentenschuldners zu schützen ist. Eine Berücksichtigung der Steuerlast fällt bei diesen engen finanziellen Verhältnissen ausser Betracht (BGE 126 III 353 E. 1a/aa S. 356). Damit würde es sich rechtfertigen, F. G. zu einer monatlichen Unterhaltszahlung an H. G. von Fr. 2'549.-- (Einkommen abzüglich Existenzminimum) zu verpflichten. Aufgrund der geringfügigen Korrektur des vorinstanzlichen Entscheids - darin wird F. G. zu einer monatlichen Unterhaltszahlung von Fr. 2'555.-- verpflichtet - rechtfertigt sich diesbezüglich keine Abänderung. b) Für die Zeitspanne ab 1. September 2006 ist bei F. G. zu berücksichtigen, dass er keine Abzahlungsraten für den aufgenommenen Kredit mehr zu leisten hat. Damit reduziert sich sein Grundbedarf um Fr. 297.-- auf Fr. 3'582.--. Die Gegenüberstellung von Existenzminimum (Fr. 6'192.--) und Gesamteinkommen (Fr. 6'428.--) ergibt damit einen Überschuss von Fr. 236.--. Dieser ist auf die Parteien aufzuteilen. Im vorliegenden Fall stehen sich ein Einpersonenhaushalt (Ehefrau) und ein Haushalt mit mehreren Personen (Ehemann mit Söhnen) gegenüber. Diesem Umstand ist insofern Rechnung zu tragen, als dem Ehemann 2/3 des Überschusses und der Ehefrau 1/3 des Überschusses anzurechnen sind. F. G. könnte somit für die Zeitspanne ab dem 1. September 2006 zu einer monatlichen Unterhaltszahlung an seine Ehefrau von Fr. 2'689.-- verpflichtet werden. Damit erscheint auch der von der Vorinstanz festgelegte Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'655.-- als gerechtfertigt und angemessen. Eine Abänderung dieses Entscheids ist aufgrund der nur geringfügigen Korrektur auch hier nicht erforderlich.

## **E. 12**

c) Es bleibt anzumerken, dass sich in näherer Zukunft mehrere Änderungen in den familiären Verhältnissen ergeben, die sich unter Umständen auf die finanzielle Situation der Ehegatten auswirken könnten. Zum einen beendet der ältere Sohn B. gemäss Lehrvertrag am 1. August 2006 seine Lehre. Es wird sich sodann zeigen, ob er weiterhin bei seinem Vater wohnen oder in eine eigene Wohnung ziehen wird. Zum anderen wird der jüngere Sohn C. am 2. Januar 2007 volljährig. Da im jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar ist, welche finanziellen Veränderungen damit verbunden sind, können diese Umstände zur Zeit nicht in die Unterhaltsberechnung miteinbezogen werden. Es bleibt den Parteien aber unbenommen, beim Bezirksgerichtspräsidenten ein entsprechendes Gesuch um Abänderung der angeordneten Massnahmen zu stellen, sollten sich wesentliche Veränderungen ergeben. Ab Februar 2007 wäre sodann weiter die Frage eines hypothetischen Einkommens der Ehefrau zu prüfen und es läge zudem der Lohnausweis 2006 vor, welcher im Falle einer neuerlichen Unterhaltsberechnung ebenfalls zu berücksichtigen wäre. 9.a) Der Rekurrent beantragt des Weiteren, es sei der von der Rekursgegnerin während seines Spitalaufenthalts bezogene Betrag von Fr. 1'600.-- von einer allfälligen Unterhaltspflicht in Abzug zu bringen. Die Rekursgegnerin anerkennt, dass sie insgesamt Fr. 600.-- vom ehelichen Konto erhalten habe. Diese seien für den Unterhalt des Monats Januar 2006 verbraucht worden. Mit einem Teil des Geldes habe sie, da sie bis Ende Januar 2006 für die Familie kochte, denn auch noch Lebensmittel etc. gekauft. An die gemäss Gesuch ab Februar 2006 verlangten Unterhaltsbeiträge könnten diese Fr. 600.-- nicht angerechnet werden. Unbestritten ist, dass H. G. im Januar 2006, während des Spitalaufenthalts ihres Mannes, Fr. 600.-- vom ehelichen Konto erhalten hat. Zu diesem

Zeitpunkt lebte sie nachweislich noch mit ihren Söhnen zusammen. Es erscheint daher nachvollziehbar, dass sie das Geld für den Unterhalt der Familie verwendete, zumal sie keine eigenen Einkünfte generierte. Eine Anrechnung dieses Betrages an die erst ab Februar 2006 geschuldeten Unterhaltsbeiträge fällt unter diesen Umständen ausser Betracht. Was die weiteren - bestrittenen - Vorbezüge betrifft, so ist auf die Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen. Ob H. G. unberechtigterweise Geld aus der Kasse entnommen hat oder nicht, ist nicht im Rahmen eines Eheschutzverfahrens zu klären. b) Des Weiteren führt der Rekurrent aus, er habe für die Monate Februar bis Mai 2006 die Kosten der Krankenkasse für seine Ehefrau bezahlt. Er sei daher berechtigt, diese Beträge an seine allfällige Unterhaltspflicht anzurechnen. Wie sich aus den Akten ergibt, hat H. G. ab März 2006 ihre Krankenkassenprämie selbst beglichen. Somit kann einzig die Zahlung des Rekurrenten für den Monat Februar

### **E. 13**

2006 mit den Unterhaltsforderungen verrechnet werden. Sollte er auch weiterhin Krankenkassenprämien für seine Ehefrau bezahlt haben, so kann er diese bei der Krankenkasse zurückfordern. 10.a) Da die angefochtene Verfügung nach dem Gesagten in den beanstandeten Punkten nicht aufgehoben wird, hat auch kein neuer Kostenspruch bezüglich des vorinstanzlichen Verfahrens zu erfolgen, zumal der Kostenspruch der Vorinstanz nicht zu beanstanden ist und ein neuer Kostenspruch vom Rekurrenten nur für den Fall der Abänderung des vorinstanzlichen Entscheids beantragt wurde. b) Die Kosten des Rekursverfahrens von Fr. 1'000.-- zuzüglich der Schreibgebühr von Fr. 225.--, total somit Fr. 1'225.--, gehen bei diesem Ausgang zu Lasten des Rekurrenten, der überdies zu verpflichten ist, die Rekursgegnerin angemessen ausseramtlich zu entschädigen. Unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands und des vom Anwaltsverband empfohlenen Stundenansatzes erscheint eine Entschädigung in Höhe von Fr. 3'000.-- einschliesslich Mehrwertsteuer der Sache angemessen. Dieser Aufwand wurde seitens der Rechtsvertreterin der Rekursgegnerin mit Honorarnote vom 18. Juli 2006 auch belegt. 11.a) Dem Rekurrenten wurde mit Verfügung des Kantonsgerichtspräsidiums vom 10. Mai 2006 (PZ 06 73) die Bewilligung zur unentgeltlichen Prozessführung erteilt. Die ihm anfallenden amtlichen Kosten des Rekursverfahrens und die in diesem Verfahrensabschnitt entstandenen Kosten seiner Rechtsvertretung sind demnach - unter Vorbehalt der Rückforderung - der Stadt D. in Rechnung zu stellen (Art. 47 Abs. 1 und 2 ZPO, Art. 45 Abs. 2 ZPO). Über die Höhe der Entschädigung des Rechtsbeistands wird im Verfahren nach Art. 47 Abs. 4 ZPO entschieden. Der Rechtsvertreter des Rekurrenten wird unter Hinweis auf Ziffer 4 des Dispositivs der Verfügung vom 10. Mai 2006 aufgefordert, innert 10 Tagen seit Mitteilung dieser Verfügung eine tarifgemässe Honorarnote einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Aufwand nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. b) Die der Rekursgegnerin zugesprochene ausseramtliche Entschädigung basiert auf dem in Art. 3 der Honoraransätze des Anwaltsverbands empfohlenen Stundentarifs von Fr. 220.--. Der Betrag von Fr. 3'000.-- ist vom Rekurrenten zu begleichen. Im Falle der nachgewiesenen - Uneinbringlichkeit der zugesprochenen Parteientschädigung kann die Rekursgegnerin die ihr mit Verfügung vom 22. Mai 2006 (PZ 06 84) gewährte unentgeltliche Rechtspflege in Anspruch nehmen.